



**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**

1010 Wien, Stubenring 2/4

Dr. Christina Meierschitz

Tel: 01/513 15 33-119

Fax: 01/513 15 33-150

E-Mail: dachverband@oear.or.at,
meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden
GZ: 21.119/8-1/03**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, nimmt im Rahmen ihres Aufgabengebietes nur zu den Passagen des Gesetzes Stellung, die voraussichtlich Auswirkungen auf den von ihr vertretenen Personenkreis haben werden.

Zu Ersatz der Krankenscheingebühr durch einen einheitlichen Kostenbeitrag:

Selbstbehalte sind abzulehnen!

Sollte es dennoch zur Vereinheitlichung der Belastungen der Patienten verschiedener Versicherungsträger durch die Einführung von Selbsthalten kommen, so dürfen behinderte und chronisch kranke Menschen, die durch die bisher bereits bestehenden Selbstbehalte stark belastet sind, keinesfalls weiteren Belastungen ausgesetzt werden.

Zu überlegen wäre die Einführung eines pauschalen Selbstbehaltes für behinderte und chronisch kranke Menschen im Ausmaß von höchstens 100 € jährlich, wobei die bereits bestehenden Selbstbehalte und Kostenbeiträge (derzeit für ASVG - Versicherte ca. 30 % der Leistungen nach verschiedenen Berechnungen) einzurechnen wären. Dadurch käme es zu Einsparungen im administrativen Aufwand, mehr Kostenbewusstsein und Kostenwahrheit.

Jedoch hätte die Einführung eines einheitlichen Kostenbeitrages jedenfalls zur Voraussetzung, dass auch im Leistungsangebot wesentliche Verbesserungen eingeführt werden müssten, damit ASVG Versicherte dieselben Leistungsansprüche wie Patienten anderer Versicherungsträger haben.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang sind die unterschiedlichen Leistungen der einzelnen Gebietskrankenkassen. Es ist sicherzustellen, dass Leistungsansprüche in allen Bundesländern im gleichen Ausmaß zustehen.

Die Einhebung des Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage muss zwingend ihren Niederschlag im Leistungsrecht der

Krankenversicherung, und zwar sowohl bei der Heilbehandlung als auch bei Rehabilitationsmaßnahmen, finden.

Zu Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen:

Die vorgesehene Regelung wird abgelehnt. Insbesondere deshalb, da behinderte Menschen durch ihre Berufstätigkeit besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Zur Erreichung von Chancengleichheit wird deshalb vorgeschlagen, behinderten Personen pro Jahr gewisse, auf die Pensionszeit anrechenbare Monate hinzuzurechnen:

Dies könnte so aussehen:

Personen mit einer MdE von 50 bis 65 %	Hinzurechnung von 1 Monat pro Jahr
Personen mit einer MdE von 66 bis 75 %	Hinzurechnung von 2 Monaten pro Jahr
Personen mit einer MdE von 76 bis 85 %	Hinzurechnung von 3 Monaten pro Jahr
Personen von einer MdE von 86 bis 100 %	Hinzurechnung von 4 Monaten pro Jahr

Bei einer effektiven Arbeitszeit von 30 Jahren ergebe das

in Stufe 1	zusätzlich 2 1/2 Jahre
in Stufe 2	zusätzlich 5 Jahre
in Stufe 3	zusätzlich 7 1/2 Jahre
in Stufe 4	zusätzlich 10 Jahre

Eine ähnliche Berechnungsgrundlage sollte im Rahmen der sog. „Hacklerregelung“ erfolgen.

Zu Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge:

Diese Regelung wird in der vorliegenden Form strikt abgelehnt. Jedenfalls ist eine Änderung nur in wesentlich längeren Übergangsfristen und etappenweise denkbar.

Überdies wird nicht berücksichtigt, dass ältere Arbeitnehmer keine Möglichkeit mehr haben, durch Eigenvorsorge die Einkommensverluste in der Pension abzufangen.

Zu Schaffung der „Durchrechnung“:

Für den von der ÖAR vertretenen Personenkreis würde sich die Verlängerung der Durchrechnungszeit auf 40 Jahre verheerend auswirken und ist daher abzulehnen. Behinderte Menschen sind oft aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, 40 Jahre zu arbeiten. Andererseits macht es die Arbeitsmarktsituation in Österreich behinderten Menschen besonders schwer, einen geeigneten Arbeitsplatz zu bekommen und diesen auch noch über 40 Jahre aufrecht zu erhalten. Es haben zur Zeit ca. 60 % der Menschen mit Behinderung keine einkommenssichernde Arbeit. Sollte, wie geplant eine Überführung der Notstandshilfe (sehr viele behinderte Menschen beziehen Notstandshilfe) in eine „Sozialhilfe neu“ verwirklicht werden, ist zu bedenken, dass Zeiten des Sozialhilfebezuges nicht zur Pension angerechnet

werden. Anders als beim Notstand, hat bei der Sozialhilfe die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Weiterqualifizierung keine Priorität, was ein „come back“ in den Arbeitsmarkt und damit den Erwerb weiterer Versicherungszeiten enorm erschwert.

Eine, aber auch nur teilweise Abfederung, könnte durch die oben vorgeschlagene Hinzurechnung von Beitragsmonaten (s.o.) erreicht werden.

Zu Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

Diese Überschrift klingt im Kontext mit der vorgeschlagenen Regelung eher zynisch, denn

1. werden die seinerzeitigen „Karenzgeldregelungen“ nicht berücksichtigt (der Ausgleichszulagenrichtsatz als Bemessungsgrundlage ist weiters vollkommen unzureichend. als Bemessungsgrundlage müsste die, die vor dem Karenzgeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezug zur Anwendung gekommen ist, herangezogen werden);
2. werden Personen, die Pflegeleistungen in der Familie erbringen, überhaupt nicht berücksichtigt. Die ÖAR fordert seit langem, dass Pflegeleistungen als pensionsbegründend gewertet werden.

Zu Erstattung der Beträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten:

Diese Regelung wird in der vorliegenden Form strikt abgelehnt. Es wird hier ganz klar der Vertrauensgrundsatz der Menschen in Österreich verletzt.

Es müsste zumindest eine Wahlmöglichkeit in der Hinsicht geschaffen werden, dass Personen, welche Studienzeiten mit der Intention nachgekauft haben, früher in Pension gehen zu können und durch die neue Regelung der Zweck ihres Nachkaufs somit vereitelt wurde, das investierte Geld, wenn sie es wünschen verzinst zurück erhalten können. Anderenfalls müsste eine Mindestgrenze der Leistungswirksamkeit festgeschrieben werden. Die Erstattungsbeträge sind jedenfalls zu verzinsen.

Zu Verschiebung des Zeitpunktes der Valorisierung der Neupensionen:

Diese Regelung wird entschieden abgelehnt, da eine Valorisierung unter der Inflationsrate eine zusätzliche Kürzung der gesamten Pension bedeutet.

Abschließend wird festgehalten, dass das Maßnahmenbündel des vorliegenden Entwurfes ohne begleitende massive ausbildungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für behinderte Menschen zu enormen oft existenzgefährdenden finanziellen Nachteilen führen wird (siehe Arbeitslosenstatistik behinderter Menschen). Dies wirkt um so gravierender, als geplant wird, den Zugang zu Invaliditätspensionen zu erschweren.

Wien, 24.4.2003